

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 3 (1916)
Heft: 8

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus dem Wettbewerb für ein Orientteppichplakat für Grands Magasins Jelmoli S. A., Zürich
 Links: II. Preis, Karl Rösch, Maler, Dießenhofen. Rechts: Ankauf Plakatentwurf von Otto Baumberger, Maler, Zürich

MITTEILUNGEN ÜBER DIE WERK-WETTBEWERBE

Vor Jahresfrist veröffentlichten wir an dieser Stelle die erste Folge von fünf Wettbewerben. Es lag uns daran, damit eine Hilfsaktion einzurichten, die Arbeitsgelegenheiten schaffen sollte. Aber schon damals hofften wir, die Veranstaltung zu einer ständigen Einrichtung auszubauen. Zu einer wichtigen Verbindung zwischen Kaufleuten, Industriellen und Künstlern, Fachleuten sollte sie führen. Wer den Markt des Auslandes kennt, Ausstellungen (München, Brüssel, Leipzig, Köln) daraufhin angesehen hat, der weiß, wie oft es einer einsichtsvoll geleiteten Industrie gelungen ist, aus dem Zusammenarbeiten mit fachkundigen Künstlern Modelle zu erlangen, die sich hernach in der Ausführung und im Handel vorzüglich bewährten. Qualitätsstücke sind dadurch als einfachste Gebrauchsgegenstände geschaffen worden.

Schlußfolgerungen aus dem Ergebnis der Landes-Ausstellung und die heutige Lage verlangen immer dringender für unser Land eine ähnlich organisierte Art des Schaffens. Wir werden in den nächsten Jahren mit noch höheren Lohnansätzen rechnen müssen. Die Rohmaterialien haben allenthalben Preissteigerungen erfahren und kommen uns durch Fracht und Zoll noch höher zu stehen. Wir werden demnach mit billigen Massenartikeln nicht mehr mitkonkurrieren, d. h. im Preise unterbieten können. Amerika und Ostasien haben in den letzten Jahren mit Erfolg darin die Konkurrenz bestanden (Strohindustrie, Uhren, Stickereien); sie werden dies nach dem Kriege in weit erhöhtem Maße zu tun vermögen. Unserem Lande, als Binnenstaat, mit geringfügigen eigenen Bodenschätzen, bleibt die einzige Bestimmung, aus unserer Intelligenz, aus



LV SV-SV-
SVCHARD



Aus dem Wettbewerb für die Schokoladenfabrik Suchard S. A., Neuchâtel-Serrières
Links: I. Preis, Helene Roth, Malerin, Wangen a. A. Rechts: III. Preis, Heinrich Weber, Birsfelden-Basel

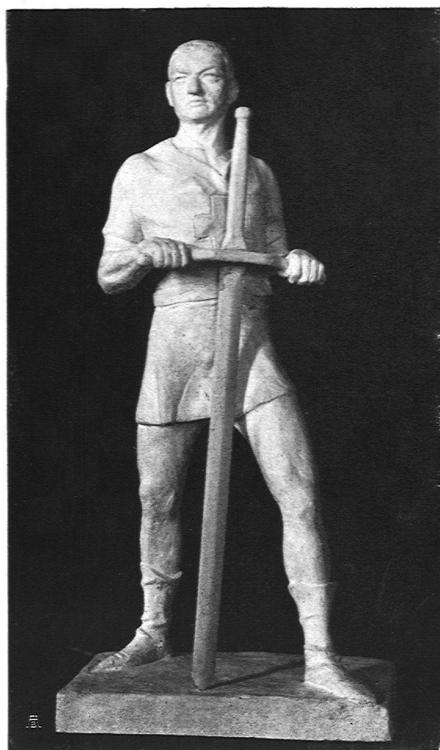
unserem Geschmack so viel kostbares Gut in jedes Arbeitsstück hineinzulegen, daß es veredelt, d. h., daß es um seiner eigenartigen Vorzüge willen gesucht und mit gutem Geld erstanden wird. Die Maschinen-industrie arbeitet seit Jahren nach diesen Grundsätzen. Ihr Erfolg, selbst in diesen schlimmen Zeiten, läßt die vorstehenden Forderungen zu Recht bestehen.

Unser Land ist reich an künstlerisch vorzüglichen und willigen Kräften; diese müssen zur Veredlung der Arbeit gewonnen werden, können vor allen Dingen dem Kaufmann in der Beschaffung einer geschmackvoll, sachlich gelösten Graphik unentbehrliche Dienste leisten. Und ein sorgfältig gesetztes Inserat, eine fein durchgeführte Geschäftskarte und erst recht das Plakat gelten als Leumundszeugnis für jeden Menschen, der eine gute Arbeit, eine gut besorgte Ware sucht und sie auch dementsprechend zu bezahlen weiß. Jeder Kaufmann, der eine Ausstellung besorgen muß, und wären es bloß die wechselnden Auslagen im Schau-

fenster, kann ermessen, wie wichtig ein gutes Innenplakat und vor allem eine geschickt gelöste Packung ist.

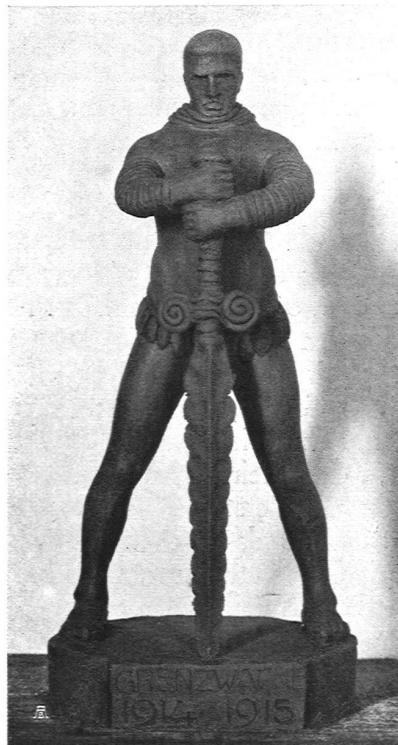
Zudem möchten wir darauf hinweisen, daß Plakatwand und Schaufenster mehr und mehr zu einem Bilderbuch für die Großen und Kleinen werden. Eine Serie von wirklich guten Plakaten dient der Geschmackbildung im Volk weit mehr denn ein Berner Dutzend an gelehrt Vorträgen und wohlgemeinten Abhandlungen.

Die Einrichtung der Werk-Wettbewerbe hat sich über jede Erwartung hinaus reichhaltig entwickelt. Sie wurde von der Tagespresse rückhaltlos als eine für kommende Zeiten notwendige Unternehmung charakterisiert. Anfragen von ausländischen Künstlerorganisationen und Handelsgesellschaften zeigen, daß sie sich freuen vornehmlich über den weitgehenden urheberrechtlichen Schutz, der durch die Bestimmungen gewährleistet wird. Der mißlichen Geschäftslage in unserm Lande zum Trotz ist es uns bis heute dank dem Entgegenkommen einsichtiger Behörden und



Aus dem Wettbewerb für ein Grenzbesetzungsdenken für A. Wiskemann-Knecht A.-G., Zürich. Links: II. Preis, O. Berger, Bildhauer, Solothurn. Rechts: I. Preis, A. Pessina, Bildhauer, Lugano. Unten: III. Preis, A. Grupp, Bildhauer Biel. Nach den eingereichten Entwürfen wurden von den Künstlern gußfertige Modelle geschaffen; diese Arbeit wurde besonders honoriert.

Geschäftsleute gelungen, 25 Wettbewerbe einzurichten (mitgerechnet ist ein engerer Wettbewerb, der zum Austrag kommt, aber erst später zur Veröffentlichung gelangt), die eine Gesamtpreissumme von Fr. 26,550 erübrigen und zur Verteilung bringen. Dabei haben einzelne Auslober (Schokoladenfabrik Suchard, Linoleumfabrik Giubiasco, A. Wiskemann - Knecht A.-G., Zürich, Schweiz. Volksbank und das Elektrizitätswerk Zürich) angesichts der eingelangten Entwürfe ihre Preissummen noch erhöht. Mehr noch als diese Summe,



die in 180 Preisen sich auf 17 Kantone (!) unseres Landes verteilt, soll uns freuen, daß die Wettbewerbe zu wirksamen Anregungen werden, die Qualitäten steigern und stetsfort neue Bedürfnisse schaffen. Der hiernach ausgeschriebene Wettbewerb, wiederum um ein Orientteppich-Plakat mit gänzlich neuartigen Forderungen, mag hierfür als Beispiel dienen. Die Ausschreibung zeigt, daß die Werk-Wettbewerbe hinfört von der Zeitschrift „Das Werk“ und vom Schweiz. Werkbund gemeinsam veranstaltet werden. H. Röthlisberger



V. FOLGE

WETTBEWERBE FÜR GRAPHISCHE ARBEITEN

Dafür haben rechtsverbindliche Gültigkeit folgende

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

1. Für die Erlangung von Entwürfen für Plakate und Inserate wird von der Zeitschrift „Das Werk“ gemeinsam mit dem Schweiz. Werkbund ein Wettbewerb eröffnet, an dem alle schweizerischen Künstler im In- und Ausland, sowie alle in der Schweiz seit wenigstens drei Jahren niedergelassenen ausländischen Künstler teilnehmen können.

2. Die Vorwürfe der Plakate sind den Künstlern nach Maßgabe der Wünsche der einzelnen Auslober in künstlerischer Hinsicht freigestellt. Den Zeitungsinseraten liegt der vom Auslober vorgelegte Text zugrunde.

3. Sämtliche Plakatentwürfe haben die vom Auslober bestimmte Legende aufzuweisen oder deren Raum auszusparen.

4. Die Technik der Ausführung im Entwurf, wie auch deren Wiedergabe ist den Künstlern freigestellt, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften des Auslobers bestimmt sind. Die Künstler sind gehalten, die Farbenschala für den Druck deutlich und besonders anzugeben. Die Entwürfe müssen wiedergabefähig ausgeführt sein; die Plakatentwürfe sind in Originalgröße einzureichen. Für die Inseratentwürfe gelten die Maße, die in den besonderen Bestimmungen angegeben werden, als Mindestformat.

5. Die Entwürfe sind bis zum 30. November 1916 an die Geschäftsstelle des Werkbundes, Museumsstraße 2, Zürich, zu senden, und zwar frankiert unter Benützung des gelieferten Adreßzettels. Später abgesandte und nach dem 3. Dezember eingelangte Entwürfe werden nicht berücksichtigt.

Jeder Künstler, der an den Wettbewerben teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift „Das Werk“, Bümpliz-Bern, die Unterlagen gegen Postnachnahme von Fr. 2.—. Abonnenten der Zeitschrift stehen die Unterlagen gratis zur Verfügung.

6. Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort (Motto) tragen. Der Wettbewerber kann für eine Aufgabe mehrere Entwürfe einreichen; er muß sie aber alle mit dem gleichen Motto in einem Paket einsenden. Zu ihrer Unterscheidung sind nach dem Motto Ziffern 1. 2. 3. etc. beizufügen. Die Entwürfe sind ohne Rahmen und Passepartout zu liefern. Der weiße, versiegelte Briefumschlag, mit dem gleichen Kennwort versehen, soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers enthalten.

7. Entwürfe, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.

8. Der Auslober verpflichtet sich rechtsverbindlich, die von ihm durch Prämierung oder Ankauf erworbenen Plakatentwürfe nur als Plakate in den im Programm vorgeschriebenen Maßen ausführen zu lassen. Wünscht der Auslober eine Änderung des Formats oder anderweitige Verwendung des Entwurfes, so hat er sich mit dem Urheber zu verständigen.

9. Die Entwürfe, die den Bedingungen dieses Programmes entsprechen, werden durch ein dreigliedriges Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt wird:

a) Aus dem Präsidenten. Der jeweilige Auslober des Wettbewerbsgegenstandes oder der von ihm bezeichnete Vertreter ist Präsident des Preisgerichtes. Im Falle ihres Ausbleibens übernimmt der Vertreter der Werk A.-G. das Präsidium.

b) Aus den zwei der im folgenden vorgeschlagenen acht Künstler, die die meisten Stimmen der Wettbewerber auf sich vereinigen:

- 1. A. Cingria, Maler, Genf.
- 2. E. Linck, Maler, Bern.
- 3. P. Th. Robert, Maler, St-Blaise.
- 4. E. G. Rüegg, Maler, Zürich.
- 5. Horace de Saussure, Maler, Genf.

6. E. E. Schlatter, Maler, Zürich. 7. Sophie Täuber, Zürich. 8. C. Urech, Maler, Basel.

Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, der die Namen der acht Künstler enthält. Von diesen hat er sechs durchzustreichen. Die nicht gestrichenen gelten als von ihm gewählt. Die übrigen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Der Wahlzettel ist gleichzeitig mit dem Entwurf im verschlossenen blauen Briefumschlag, der die deutliche Aufschrift „Wahlzettel-Preisgericht“ und das Kennwort des Entwurfes tragen soll, einzureichen.

10. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen, sofern dessen Entscheide nicht vom Standpunkt gegenwärtigen Programms angefochten werden. Im Anfechtungsfalle entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter des Anfechters und Auslobers unter dem Vorsitz eines Obmannes, der von der Redaktion der Zeitschrift „Das Werk“ bestimmt wird.

11. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird spätestens zwei Wochen nach dem Schlüstermin des Wettbewerbes getroffen und in der nächstfolgenden Nummer der Zeitschrift „Das Werk“ sowie in einer Mitteilung an die Tagespresse bekanntgemacht. Die Erstveröffentlichung von Abbildungen der Entwürfe bleibt der Zeitschrift „Das Werk“ vorbehalten.

12. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung gelangen und innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Jury-Entscheides durch die Werk A.-G. ausbezahlt.

13. Die prämierten und angekauften Entwürfe werden Eigentum des Auslobers mit dem Recht zu der im gegenwärtigen Programm vorgesehenen Vervielfältigung. Die Wettbewerber verpflichten

sich, nicht prämierte Entwürfe unter keinen Umständen unter der Summe des ersten Preises an anderweitige Interessenten zur Vervielfältigung abzutreten.

14. Die Ausführung der prämierten Entwürfe untersteht der Überwachung ihrer Urheber, die auch das „Gut zum Druck“ zu erteilen haben. Eine allfällige Ausführung durch den Künstler selbst wird nach Vereinbarung besonders vergütet. Das Plakat ist mit dem Namen des Urhebers und mit der Bezeichnung „Aus den Werkwettbewerben“ zu versehen.

15. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe bleiben während der Dauer von 6 Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung der Zeitschrift „Das Werk“ und des Schweiz. Werkbundes und werden dann bis zum 1. Mai 1917 auf Wunsch der Einsender konstenfrei zurückgesandt, wenn der Urheber deutlich seinen Namen, Motto, Anzahl der eingesandten Entwürfe und Nummer des Wettbewerbes angibt. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt, Schadeneratz wird nicht geleistet. Wenn Platzmangel oder andere Gründe es erfordern, so gelangt nur eine Auswahl aus den Entwürfen zur Ausstellung. Wettbewerber, die keinen Preis erlangt haben, aber doch in der Ausstellung genannt sein möchten, können nach Verkündigung des Jury-Urteils ihre Karte mit Namen und Motto einsenden.

16. Das vorstehende Programm gilt für die Auslober sowohl wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

17. Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen bilden integrierende Wettbewerbe-Vertragsbestandteile.

BESONDRE BESTIMMUNGEN

(Wir bitten, die allgemeinen Bestimmungen beachten zu wollen.)

17. Wettbewerb für das Teppichhaus Meyer-Müller & Co., A.-G., Zürich und Bern.

1. Das Teppichhaus Meyer-Müller & Co., A.-G., Zürich und Bern, sucht durch den Wettbewerb Entwürfe für ein Plakat zu erlangen. Dieses soll den persischen Löwen oder den türkischen Halbmond in einer heraldisch wirksamen, einfachen Form zur

Darstellung bringen, so daß die Fassung hernach als Hausmarke im Briefkopf, auf Prospekttiteln etc. verwendet werden kann. Als Grund oder Füllung der Fläche kann eine dekorative Verzierung Verwendung finden, die an die Firma als Teppichhaus erinnert. Die Entwürfe sollen so ausgeführt sein, daß sie ohne weiteres zur Wiedergabe verwertet werden können. Deutliche, dekorativ verwertete Schrift. Text: Teppichhaus Meyer-Müller & Co., A.-G., Zürich und Bern. Hochformat 90 × 128 cm.

2. Das Teppichhaus Meyer-Müller & Co., A.-G., Zürich und Bern, stellt für Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 1500.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

Ein erster Preis zu	Fr. 500.—
Ein zweiter Preis zu	„ 350.—
Ein dritter Preis zu	„ 250.—
Ein vierter Preis zu	„ 150.—
für Ankäufe	„ 250.—

wobei der Mindest-Ankaufspreis nicht unter Fr. 75.— stehen darf.

3. Das Teppichhaus Meyer-Müller & Co., A.-G., Zürich und Bern, ist im Preisgericht vertreten durch Herrn Meyer-Müller (Art. 9 der allgem. Bestimmungen).

18. Die Pilatus-Bahn sucht durch einen Wettbewerb Entwürfe für ein Plakat zu erlangen.

1. Dieses soll in künstlerischer Weise die Besonderheit und Bedeutung des Pilatus für die Besucher der Schweiz überzeugend und wirksam zum Ausdruck bringen.

Auf dem Plakat ist in geeigneter Weise der Raum für einen Fahrplan vorzusehen, und zwar in der Größe von: entweder 11 cm breit und 16 cm hoch oder 18 cm breit und 10 cm hoch. — Dieser ausgesparte Raum soll der künstlerischen Wirkung des Bildes möglichst wenig schaden, und es soll derselbe eventuell auch unbenutzt, d. h. ohne Fahrplan gelassen werden können.

Die Entwürfe sollen so ausgeführt sein, daß sie ohne weiteres zur Wiedergabe verwendet werden können. Deutliche, dekorativ verwertete Schrift: **Pilatus-Bahn**, Hochformat 70×100 cm.

2. Die Pilatus-Bahn stellt für Preise die Summe von Fr. 750.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

Ein erster Preis zu	Fr. 400.—
Ein zweiter Preis zu	„ 250.—
Ein dritter Preis zu	„ 100.—

3. Die Pilatus-Bahn ist im Preisgericht vertreten durch den Betriebsdirektor Herrn W. Winkler (allgemeine Bestimmungen Art. 9).

19. Wettbewerb für die „Neue Zürcher Zeitung“.

Um Vorschläge zu einer typographisch einheitlichen, künstlerisch dekorativen Gestaltung des Inseratenteils zu erlangen, bringt die „Neue Zürcher Zeitung“ einen Wettbewerb unter folgenden besondern Bestimmungen zur Ausschreibung:

1 a. Die „N. Z. Z.“ sucht Entwürfe für gezeichnete Inseraten-Klisches für ihre Großfirmen (Verzeichnis und Texte in den Unterlagen) mit Umrahmung, Hausmarken und deutlicher, dekorativ gezeichneter Schrift als Text. Die Entwürfe sind

zwei- und dreispaltig zu halten, mithin Breite 82 mm und 123 mm.

1 b. Die „N. Z. Z.“ sucht Vorschläge für die einheitliche Gestaltung von ganzen Inseratenseiten: Gezeichnete Umrahmung, Titel (Beispiele: Adolf Grieder & Cie., Seidenhaus, Seidenspinner, Jelmoli, S. A., Baumann, Koelliker & Co., Bergsport, Braut-Ausstattungen, Zum Umzug, Der Bauplatz, Sommer-Aufenthalt, Weihnachts-Anzeiger usw.), Aufteilung mit Inseratenfeldern, ausgefüllt mit Vorschlägen für die Satzgruppierung in den einzelnen Feldern mit einer Schrifttype, die mit den gezeichneten Stücken stilistisch im Einklang steht. (Vorhandene Schrifttypen in den Nummern der „N. Z. Z.“ als Unterlagen). Die Vorschläge für die Satzgruppierung in den Inseratenfeldern kann im Charakter der bezeichneten Type, statt gesetzt, einfach hineinskizziert werden.

1 c. Die „N. Z. Z.“ sucht durchgeführte Vorschläge nach den unter Rubrik 1 b bezeichneten Grundsätzen für die gesamte Ausgestaltung des Inseratenteils (gezeichnete Stücke, Umrahmung, Verwendung guter vorhandener oder neuer Hausmarken und Schriftsätze) für eine Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, oder Pfingstnummer mit acht Inseratenseiten.

Sämtliche Entwürfe sind in Originalgröße ohne Passepartout oder Einrahmung einzureichen. Alle Entwürfe eines Urhebers sollen mit demselben Motto, eventuell nummeriert, versehen eingeliefert werden. Alle Entwürfe sind in Schwarz-Weiß zu halten, sollen sich aber eventuell auch für zweifarbiges Rotationsdruck eignen; sie dürfen nicht zu große einheitlich schwarze Flächen tragen und müssen für den Rotationsdruck berechnet sein.

2. Die „N. Z. Z.“ stellt für Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 1500.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll.

Fr. 500.— zur Verteilung für Arbeiten, die unter Rubrik 1 a bezeichnet sind, wie folgt:	
Erster Preis	Fr. 150.—
Zweiter Preis	„ 100.—
Dritter Preis:	„ 75.—
Für weitere Preise und Ankäufe	„ 175.—

wobei der Mindestankaufspreis nicht unter Franken 25.— stehen darf.

Fr. 1000.— zur Verteilung für Vorschläge, die unter den Rubriken 1 b, 1 c umschrieben sind, wie folgt:

Erster Preis	Fr. 300.—
Zweiter Preis	„ 200.—
Dritter Preis	„ 100.—
Für weitere Preise und Ankäufe	„ 400.—

wobei der Mindestankaufspreis nicht unter Franken 50.— stehen darf.

3. Als Vertreter der „Neuen Zürcher Zeitung“ amtet im Preisgericht als Präsident (Art. 9 der allgem. Bestimmungen) Herr Dr. Trog.

Diesem Heft ist als farbige Beilage aus dem Werkbund-Kalender die Verkleinerung des Plakates von O. Baumberger, Zürich, I. Preis aus dem Werk-Wettbewerb für Grands Magasins Jelmoli S. A., beigegeben.